

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach“. Er ist ins Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Biberach.
2. Zweck des Vereines ist die ideelle und materielle Förderung des Oberschwäbischen Museumsdorfs Kürnbach in der Trägerschaft des Landkreises Biberach.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ab, so kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im 1. Viertel des Kalenderjahres fällig. Aktiv tätige Mitglieder können – soweit sie natürliche Personen sind – vom Vorstand von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
  - a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt hat schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen,
  - b) durch Tod eines Mitgliedes,
  - c) mit dem Auflösen einer juristischen Person,
  - d) durch Auflösen des Vereines, der Vereinigung oder des wirtschaftlichen Unternehmens,
  - e) durch Streichung aus der Mitgliederliste. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung, gerichtet an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, nicht bezahlt hat. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
  - f) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach dessen Zugang schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet über den Ausschluss endgültig.

### **§ 3 Organe**

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

### **§ 4 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands;
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre;
  - c) Vorschlag von Projekten und Arbeitsschwerpunkten;
  - d) Entgegennahme von Berichten des Vorstands und dessen Entlastung;
  - e) Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer;
  - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
  - h) Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 2 Nr. 4 f);
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
2. Die ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung hat zu erfolgen
  - a) entweder 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
  - b) oder 4 Wochen vorher durch Anzeige in einer regionalen Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der Mitteilung.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Vereins dies erfordert oder
  - b) ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
6. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit sich aus dieser Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet das Los bei Stimmengleichheit. Juristische Personen können sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.
7. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Das Ehrenmitglied behält alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, ist aber von der Beitragszahlung befreit.
8. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten sind. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 5 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer
  - e) bis zu 4 Beisitzer

Kraft Amtes ist der/die stellvertretende Vorsitzende der amtierende Museumsleiter/die amtierende Museumsleiterin. Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstand i. S. d. Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeder allein ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

2. Die Aufgaben des Vorstands sind
  - a) die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit;
  - b) die Führung der laufenden Geschäfte;
  - d) die Planung und Organisation der Aktivitäten;
  - e) die Finanzplanung.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen (Ersatzwahl), wenn das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehört hat. In anderen Fällen kann eine Ersatzwahl unterbleiben.

## **§ 6 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den Landkreis Biberach mit der Zweckbindung, es für das Oberschwäbische Museumsdorf Kürnbach zu verwenden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 25.11.2009 beschlossen worden. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.